

Ergänzende Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)

Berlin, 19. Februar 2021

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Mantelverordnung.

Der DBV verweist auf seine Stellungnahme aus dem Jahr 2017 und bittet nachfolgende Punkte ergänzend zu berücksichtigen.

Im Einzelnen nimmt der DBV zu den Artikeln der Mantelverordnung ergänzend wie folgt Stellung:

Artikel 2, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Nach Auffassung des DBV stellt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in § 3 sicher, dass die BBodSchV für den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln keine Anwendung findet. Eine ausdrückliche Klarstellung in der BBodSchV wäre sinnvoll.

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Gegenüber der geltenden Fassung wurde die Gefahrenabwehr bei Bodenerosion im Geltungsbereich ergänzt. Da bereits in § 6 Agrarzahlgeld-Verpflichtungenverordnung die Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion geregelt wird, sieht der

DBV die Abgrenzung der Rechtswerke als nicht gelungen an und empfiehlt eine Streichung von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV.

Zu § 3 - Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen

Der DBV begrüßt die geplante Berücksichtigung physikalischer Einwirkungen auf das Bodengefüge in der Bodenschutzverordnung. Dabei ist jedoch eine Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Bodennutzung und dem allgemeinen Bodenschutz sicherzustellen.

Insbesondere ist die Begründung des Bundesrates zur Streichung der Bereichsausnahme in der Sache nicht zutreffend, da die vorliegend geregelten Besorgnismaßstäbe der Gefahrenvorsorge zuzuordnen ist. Hinsichtlich der Gefahrenvorsorge greift die Unberührtheitsklausel des § 17 Abs.1 BBodSchG. Daher fordert der DBV die Bereichsausnahme wieder aufzunehmen. Die "Unberührtheitsregelung" muss erhalten bleiben, um deutlich zu machen, dass der Bewertungsmaßstab für physikalische Einwirkungen durch landwirtschaftliche Bodennutzung (nicht aber durch das Befahren von landwirtschaftlichen Flächen durch Baumaschinen, Erdkabelverlegung etc.) sich nach wie vor aus § 17 BBodSchG ergibt.

Der DBV fordert folgende eindeutige Formulierung zur Regelung der Bereichsausnahme, die in § 17 Abs.1 BBodSchG normiert ist, aufzunehmen:

„Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis führt nicht zum Entstehen schädlicher Bodenveränderungen.“

Zu § 4 – Vorsorgeanforderungen

Generell betont der Deutsche Bauernverband, dass das Wirtschaften nach guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft nach § 17 Abs. 1 BBodSchG die Vorsorgepflicht erfüllt. Die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen liegt im Handlungsbereich und Eigeninteresse des Landwirtes und bedarf keiner zusätzlichen Reglementierung. Dies sollte nach Ansicht des DBV noch stärker in der vorliegenden Verordnung verankert werden. Klargestellt werden sollte, dass die Vorsorgeanforderungen nur für Bau- und nicht für landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten. Die Rückführung von Bodenmaterial aus der

Reinigung landwirtschaftlicher Produkte oder aus Grabenräumungen sollte von § 4 BBodSchV ausgenommen werden.

Bezüglich § 4 Abs. 1a wird im Wesentlichen der bisherige § 10 Abs. 2 BBodSchV aufgegriffen. Zur Klarstellung sollte geregelt werden, dass bei zugelassenen Stoffen des Pflanzenschutzrechts, des Düngemittelrechts, des Tierarzneimittelrechts und des Biozidrechts die danach zulässigen Ausbringungen bzw. Anwendungen in jedem Fall unberührt bleiben müssen.

Der DBV fordert in § 4 Absatz 2 Satz 3 das Wort "Satz 2" in "Satz 1" zu verändern und dass die Wörter "für unvermeidbare Einwirkungen" gestrichen werden. Denn hier erfolgt eine zu unbestimmte Anlehnung an den Wortlaut des § 17 Abs. 2 BBodSchG. § 17 Abs. 2 BBodSchG verwendet den Begriff so nicht, sondern hat den Wortlaut „so weit wie möglich vermieden werden“.

Daher fordert der DBV den Satz 3 wie folgt zu formulieren: "Satz 1 gilt nicht für Einwirkungen durch landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit § 17 Absatz 1 BBodSchG eingehalten ist."

Hinsichtlich § 4 Abs. 4 begrüßt der DBV die geplante Regelung, allerdings sollte eine höhere Bagatellgrenze vorgesehen werden. Siehe hierzu die Stellungnahme aus dem Jahr 2017. Es geht darum, dass nicht bei Baumaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die Aufbringung z. B. von Aushub aus einem Stallbau bzw. der Aushub als solches unter den Vorbehalt einer solchen Baubegleitung gestellt werden soll. Gleiches gilt z.B. auch für kleinere Erdverkabelungen, die teilweise in Eigenregie auf den Dörfern erfolgt. Die Schwelle von 3000 Quadratmeter ist hier zu niedrig.